

Anzeigenerstatter/in (bei juristischen Personen Name und Sitz)

Postleitzahl, Ort und Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

FAX.: \_\_\_\_\_

Der Gemeindevorstand  
 der Gemeinde Driedorf  
 - Ordnungs- und Gewerberecht -  
 Wilhelmstraße 16  
 35759 Driedorf

**Anzeige  
 einer Gaststätte mit Alkoholausschank  
 nach § 3 Abs. 1  
 des Hess. Gaststättengesetzes (HGastG)**

**Personalien des Gaststätten-Gewerbetreibenden bzw. des Vertreters der juristischen Person**  
 (Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrages für jede Person zu machen)

Name, Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Geburtsdatum und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnort und Wohnung: (Bei Ausländern auch Heimatanschrift)	_____ _____ _____
Aufenthalt in den letzten fünf Jahren: (Bitte Zeitraum, Postleitzahl, Stadt / Gemeinde und Straße angeben)	von: _____ bis: _____, in: _____  von: _____ bis: _____, in: _____  von: _____ bis: _____, in: _____

**Vorzulegende Nachweise/Unterlagen**

Ein Nachweis (z.B. Quittung) über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes

- ist beantragt                                     
  wird nachgereicht                                     
  liegt vor

Ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde

- ist beantragt                                     
  wird nachgereicht                                     
  liegt vor

Ein Auszug aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) zu führenden Verzeichnis

- ist beigefügt                                     
  wird nachgereicht                                     
  liegt vor

Ein Auszug aus dem vom Vollstreckungsgericht nach § 915 Abs. 1 Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis

- ist beigefügt                                     
  wird nachgereicht                                     
  liegt vor

Eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

ist beigefügt  wird nachgereicht  liegt vor

Der Gesellschaftsvertrag (nur bei juristischen Personen)

ist beigefügt  wird nachgereicht  liegt vor

Ein Auszug aus dem Handelsregister (nur bei dort eingetragenen juristischen Personen)

ist beigefügt  wird nachgereicht  liegt vor

## Angaben zum Betrieb

Name der Gaststätte:

---



---

Lage (Straße und Hausnummer):

---



---

Weitere Angaben zur Lage, soweit sich im betroffenen Gebäudekomplex mehrere Gaststätten befinden:

---



---

## Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin (Stand: Mai 2012)

1. Wird der Betrieb der Gaststätte unter Verstoß gegen die gesetzliche 6-Wochen-Frist aufgenommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsunter-sagungen aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die derzeit nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 100 € nicht übersteigt.
4. Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit des Anzeigenerstat-ters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.
5. Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften (z.B. Gaststät-tenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht usw.) vertraut machen, denn Verstöße dagegen ziehen oft Geldbußen nach sich und Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Hat der Betreiber keine entsprechende Vorbildung, empfehlen wir einen Existenzgründungskurs bei der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill.
6. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
7. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
8. In Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbrin-gen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesund-heitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absät-zen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheits-amt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.
9. Personen, die leicht verderbliche Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine Schulung nach § 4 der LebensmittelhygieneV absolviert haben.

Ich beantrage eine Bescheinigung, in der mir das Ergebnis der Überprüfung meiner Zuverlässigkeit mitgeteilt wird.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und erstatte hiermit die Anzeige nach § 3 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------